



Brüssel, den 15. Dezember 2025  
(OR. en)

16858/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0411 (NLE)**

---

**ECOFIN 1748**

**UEM 635**

**FIN 1562**

**ECB**

**EIB**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 774 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom  
29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 774 final.

---

Anl.: COM(2025) 774 final

---

16858/25

ECOFIN1A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2025  
COM(2025) 774 final

2025/0411 (NLE)

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur  
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands**

{SWD(2025) 422 final}

**DE**

**DE**

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Finnland am 27. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“<sup>2</sup>) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. März 2023<sup>3</sup>, 8. Dezember 2023<sup>4</sup>, 16. Juli 2024<sup>5</sup> und 18. Juli 2025<sup>6</sup> geändert.
- (2) Am 20. November 2025 ersuchte Finnland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Finnland einen geänderten RRP vorgelegt.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am RRP, die Finnland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 53 Maßnahmen.
- (4) Finnland hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Preisentwicklungen im Kraftstoffsektor, insbesondere bei erneuerbaren Kraftstoffen, teilweise nicht mehr

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

<sup>2</sup> ST 12524/21 INIT; ST 12524/21 ADD 1.

<sup>3</sup> ST 6991/23 INIT; ST 6991/23 ADD 1 COR 1.

<sup>4</sup> ST 15836/23 INIT; ST 15836/23 ADD 1.

<sup>5</sup> ST 11535/24 INIT; ST 11535/24 ADD 1.

<sup>6</sup> ST 11030/25 INIT; ST 11030/25 ADD 1.

durchführbar ist, wodurch die Durchführung von Maßnahmen zur kurzfristigen Verringerung der Emissionen unter Druck gerät. Dies betrifft P1C4R1 (Fahrplan für einen Verkehr ohne fossile Brennstoffe). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Finnlands ist eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar, da Steueranreize nicht die erwarteten Ergebnisse erzielten. Dies betrifft P1C4R2 (Steuerreform für nachhaltigen Verkehr). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Finnland hat erklärt, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar sei, da es bei Ausschreibungen an Teilnehmern und ausreichenden Angeboten mangelte. Dies betrifft P1C4I1 (Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für Strom und Wasserstoff im Verkehrssektor). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Gemäß den Ausführungen Finnlands ist eine Maßnahme aufgrund von Arbeitskräftemangel teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft P4C1I1 (Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie und Verringerung des Leistungsrückstands aufgrund der COVID-19-Pandemie). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Den Ausführungen Finnlands zufolge wurden drei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, mit denen die ursprünglichen Ziele erreicht werden sollen. Dies betrifft P3C1R1 (Nordisches Modell der Arbeitsvermittlungen), P4C1I5 (Einführung eines personenorientierten digitalen Gesundheitsinformationssystems in Åland) und P5C1I1 (Investitionen in den Übergang zu sauberen Energien). Auf dieser Grundlage beantragte Finnland eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 entsprechend geändert werden.
- (9) Finnland hat erläutert, dass 45 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen würden weiterhin erreicht. Dies betrifft P1C1I1 (Investitionen in die Energieinfrastruktur), P1C1I2 (Investitionen in neue Energietechnologien), P1C1I3 (Investitions- und Reformpaket in Åland), P1C1R1 (Erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2026), P1C2I2 (Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse), P1C2I3 (Wiederverwendung und Recycling von Schlüsselmaterialien und industriellen Nebenströmen), P1C2R1 (Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung), P1C2R2 (Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes), P1C3I2 (Programm für eine kohlenstoffarme bauliche Umwelt), P1C3R1 (Reform des Landnutzungs- und Baugesetzes), P1C3R2 (Aktionsplan zum Ausstieg aus der Heizung mit fossilen Brennstoffen), P1C3I2 (Programm für eine kohlenstoffarme bauliche Umwelt), P1C5I1 (Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling) P1C5I2 (Klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor), P2C1I1 (Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von

Kommunikationsnetzen), P2C1I2 (Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail), P2C2I1 (Digitale Wirtschaft – Programm Echtzeitökonomie (RTE)), P2C2I2 (Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung – Virtual Finland), P2C2I3 (Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)), P2C2R1 (Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien), P2C3I1 (Fähigkeiten im Bereich der zivilen Cybersicherheit), P2C3I2 (Cybersicherheitsübungen), P2C3R1 (Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung der Verhinderung der Geldwäsche), P3C1I1 (Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsproduktivität und des Wohlergehens am Arbeitsplatz), P3C1R3 (Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses), P3C1R4 (Stärkung der multidisziplinären Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienste)), P3C2I1 (Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen), P3C2I3 (Steigerung des Kompetenzniveaus und Erneuerung des kontinuierlichen Lernens, Digitalisierung und Modernisierung der Bildung in Åland), P3C2R1 (Reform des kontinuierlichen Lernens), P3C3I1 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Führende Unternehmen), P3C3I2 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Beschleunigung der Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnische Akademie)), P3C3I3 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Beschleunigung der Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenzen (Business Finland)), P3C3I4 (FEI-Förderpaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen), P3C3I5 (Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – lokale Forschungsinfrastrukturen), P3C3I6 (Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen), P3C3I7 (Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – wettbewerbsorientierte Finanzierung von Innovationsinfrastrukturen), P3C4I1 (Programm zur Beschleunigung des Wachstums für kleine Unternehmen), P3C4I2 (Schlüsselprogramme für internationales Wachstum), P3C4I3 (Unterstützung für die Erneuerung der Kultur- und Kreativbranche), P3C4I4 (Förderung eines nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche), P4C1I2 (Stärkung der Prävention und Früherkennung von Gesundheitsproblemen), P4C1I3 (Stärkung der Wissensgrundlage und faktengestützter Entscheidungsfindung zur Steigerung der Kosteneffizienz von Sozialfürsorge und Gesundheitsdiensten), P4C1I4 (Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste), P5C1I2 (FuE für den ökologischen Wandel), P5C1I3 (Offshore-Windenergie in Åland), P5C1R1 (Genehmigung des ökologischen Wandels). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades einer Maßnahme nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Finnland beantragt, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft P1C2I1 (Kohlenstoffarme Wasserstoff- und Kohlenstoffabscheidung und -rückgewinnung). Auf dieser Grundlage hat Finnland beantragt, den Umsetzungsgrad von einer Maßnahme zu verstärken.

#### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Finnland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Finnland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (14) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

### ***Finanzbeitrag***

- (15) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Finlands belaufen sich auf 1 949 226 000 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Finnland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Finnland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 949 059 854 EUR betragen. Daher bleibt der Finnland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (16) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.
- (17) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

---

<sup>7</sup>

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Finnlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird billigt.

*Artikel 2*

*Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*